

Satzung für den Hausverein Scholle51 e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Hausverein Scholle51 e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Geschwister-Scholl-Str. 51, 14471 Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Erhalts und der Entwicklung des Künstler- und Atelierhauses Scholle 51, Geschwister-Scholl-Straße 51, 14471 Potsdam
 - die Unterstützung der Selbstorganisation und des Solidarzusammenschlusses der MieterInnen im Künstler- und Atelierhaus Scholle51

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und erst mit Annahme durch den Konvent gültig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Voraussetzung, um als natürliche oder juristische Person mit dem Hausverein Scholle51 e.V. einen unbefristeten Mietvertrag als Hauptmieterin oder Hauptmieter zu schließen.
4. Nur durch den Abschluss eines unbefristeten Hauptmietvertrages mit dem Hausverein Scholle51 e.V. wird zusätzlich ein Stimmrecht erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Schriftform) oder durch den Tod des Mitgliedes.
6. Endet das Mietverhältnis mit dem Hausverein Scholle51 e.V. mit einem/r Mieter/in des Hausvereins Scholle51 e.V. oder kommt es nicht zustande, so endet auch die Mitgliedschaft im Verein.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsziele entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt beispielsweise vor
 - wenn von einem Mitglied unmittelbare Gefahr für Gesundheit oder Leben anderer Mitglieder oder Gäste des Atelierhaus Scholle51 drohen oder

- sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, insbesondere wenn sich der Verein regress- oder schadenersatzpflichtig macht oder Bußgeldverfahren drohen.
8. Einem Mitglied kann die Nutzung der Einrichtungen des Vereins vom Vorstand untersagt werden, wenn
- es gegen die geltende Hausordnung/Hygieneordnung verstößt und dadurch unmittelbare Gefahr für Gesundheit oder Leben anderer Mitglieder oder Gäste des Atelierhaus Scholle51 drohen oder
 - sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, insbesondere wenn sich der Verein regress- oder schadenersatzpflichtig macht oder Bußgeldverfahren drohen.
9. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmebeiträgen sowie Fristen zu deren Zahlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
10. Das Mitglied räumt dem Vorstand Kontrollrechte ein, damit dieser die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften stichpunktartig prüfen kann. Zur Ausübung dieser Kontrollrechte wird - soweit erforderlich - Einsicht in Dokumente und Aufzeichnungen des Mitglieds gewährt, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Das Mitglied stellt sicher, dass der Vereinsvorstand zur Einsicht in personenbezogene Daten berechtigt ist, sofern dies zur Mietvertragsdurchführung notwendig bzw. das Mitglied zur Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet ist.

§4 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die MV nimmt die durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen Aufgaben eines Vereins wahr, insbesondere:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - Bestätigung des Berichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung
 - Kreditaufnahmen des Hausvereins Scholle51 e.V.
 - Autorisierung von Ausgaben des Hausvereins Scholle51 e.V., die 5000 € netto übersteigen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die MV tagt mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf
 4. Die MV wird durch den Vorstand in Textform unter Angabe einer Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
 5. Die MV muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
 6. Um beschlussfähig zu sein, muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht gewährleistet, kann am selben Tag ein Folgetermin in einem Mindestabstand von einer Woche einberufen werden. An diesem Tag sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Über den neuen Termin muss in Textform, spätestens bis 24 Stunden vor dem Termin, informiert werden. Darauf sollte in der Einladung zur MV hingewiesen werden.
 7. Die MV wird von einem Versammlungsleiter oder einer Versammlungsleiterin geleitet, der oder die zu Beginn der MV gewählt wird.
 8. Die MV beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nichtstimme. Die Übertragung von Stimmrecht ist mit schriftlicher Einzelvollmacht für die jeweilige Versammlung möglich.
 9. Zu Beginn jeder MV ist ein Schriftführer oder eine Schriftführerin zu wählen. Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person und dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin unterzeichnet werden muss.

§5 Konvent

1. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Konvent, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.
2. Der Konvent berät und beschließt über:
 - bauliche Maßnahmen im Künstler- und Atelierhaus Scholle51
 - den Abschluss von Mietverträgen durch den Hausverein Scholle51 e.V.

- die Aufnahme von Mitgliedern
 - gemeinsame Projekte der Mieter und Mieterinnen der Scholle⁵¹
 - die Außendarstellung des Vereins und seiner Aktivitäten.
3. Bei Beratung und Beschlüssen wird das Konsensprinzip praktiziert. Kommt dabei keine Einigung zustande, wird vereinbart, wann eine Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden herbeigeführt wird.

§6 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Personen, die von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die/den Schatzmeister(in).
4. Der Vorstand ist der MV gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wird eine außerordentliche MV einberufen und der Vorstand neu gewählt
8. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nicht unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nicht bei Vorliegen von leichter und einfacher Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Diese oder dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch die Kassenprüferin oder den Kassenprüfer durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
3. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

§8 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden. Es wird als Zweckvermögen (unselbstständige Stiftung) dem Verein zur Förderung innovativer Wohn- und Lebensformen e.V., Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§9 Geschäftsordnung

1. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2023 beschlossen.

Potsdam, den 08.04.2023, unter Vorbehalt der Prüfung durch das Amtsgericht

1. Vorsitzende Alexandra Klatt

Schatzmeisterin Annette Paul